

II-12076 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7398/1-Pr 1/90

5547 IAB

1990 -07- 24

zu 5737/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 5737/J-NR/1990

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Burgstaller und Kollegen (5737/J), betreffend Stand des Verfahrens gegen Oberst H. Krautwaschl, beantworte ich wie folgt:

Zu 1 und 2:

Gegen Oberst Harald Krautwaschl waren wegen seiner angeblichen Beteiligung am "Grazer Kokainskandal" zwei Strafverfahren beim Landesgericht für Strafsachen Graz jeweils wegen Verdachtes des Mißbrauches der Amtsgewalt nach § 302 Abs.1 StGB anhängig, und zwar zu den AZ 11 Vr 2999/89 und 15 Vr 490/90.

Im Verfahren AZ 11 Vr 2999/89 wurde Oberst Krautwaschl mit Urteil vom 22.5.1990 freigesprochen. Der Freispruch ist jedoch infolge einer Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft Graz nicht rechtskräftig.

Zum Verfahren AZ 15 Vr 490/90 haben die Staatsanwaltschaft Graz und die Oberstaatsanwaltschaft Graz in ihren Vorhabensberichten vom 2.7.1990 übereinstimmend vorgeschlagen, die Erklärung nach § 90 Abs.1 StPO hinsichtlich Harald Krautwaschl abzugeben. Dieses Vorhaben hat das

- 2 -

Bundesministerium für Justiz mit Erlaß vom 13. Juli 1990
genehmigt.

20. Juli 1990

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Jenssen', written in a cursive style.